
1994 **Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1994** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 94	Anordnung über die Bundestagswahl 1994 FNA: neu: 111-1/5	301
9. 2. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993 FNA: 611-10-14-4	302
11. 2. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen FNA: 7110-7	304
16. 2. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft FNA: 424-5-5	305
17. 2. 94	Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung und der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 FNA: 7847-16-1, VI-2-4	306
18. 2. 94	Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung FNA: 7833-3-6	308
18. 2. 94	Neufassung der Schweinehaltungsverordnung FNA: 7833-3-6	311

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	315
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	316

Anordnung über die Bundestagswahl 1994

Vom 16. Februar 1994

Auf Grund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) ordne ich an:

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet

am 16. Oktober 1994

statt.

Berlin, den 16. Februar 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993

Vom 9. Februar 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565), der durch Artikel 20 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung 1993 vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich des § 11, die vorübergehende Einfuhr von Gegenständen, die

 1. nach den Artikeln 137 bis 144 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) – Zollkodex – frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex eingeführt werden können oder die
 2. gelegentlich und ohne gewerbliche Absicht eingeführt werden, sofern der Verwender hinsichtlich dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

in sinngemäßer Anwendung der genannten Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Vorschriften über die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich des § 12, die Einfuhr der Gegenstände, die nach den Artikeln 185 bis 187 Zollkodex als Rückwaren frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu. Die Steuerfreiheit gilt auch für die Gegenstände, die in Artikel 185 Abs. 2 Buchstabe b Zollkodex aufgeführt sind.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist ferner die Einfuhr der Gegenstände, die nach den §§ 12 bis 22 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449) in der jeweils geltenden Fassung frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex eingeführt werden können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften.“
2. In § 3 wird das Wort „Zollgebiet“ durch die Worte „Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Artikel 680 Buchstabe a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 des Rates vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) – Durchführungsvordnung zum Zollkodex – gilt mit der Maßgabe, daß die hergestellten Gegenstände aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen sind.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden die in Artikel 682 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex bezeichneten Gegenstände verkauft, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von dem Kaufpreis auszugehen, den der erste Käufer im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg gezahlt oder zu zahlen hat.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird einziger Absatz. In Satz 1 werden die Worte „Die Steuerbegünstigung“ durch die Worte „Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit von Rückwaren (Artikel 185 bis 187 Zollkodex)“ ersetzt.
5. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a
Freihafenlagerung

 - (1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Gegenständen, die als Gemeinschaftswaren ausgeführt und in einem Freihafen vorübergehend gelagert worden sind. Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die nachfolgenden Vorschriften eingehalten sind.
 - (2) Die Lagerung bedarf einer besonderen Zulassung; sie wird grundsätzlich nur zugelassen, wenn im Freihafen vorhandene Anlagen sonst nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden können und der Freihafen durch die Lagerung seinem Zweck nicht entfremdet wird. Für die Zulassung ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig. Der Antrag auf Zulassung ist vom Lagerhalter schriftlich zu stellen. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.
 - (3) Die Gegenstände sind vor der Ausfuhr zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr in den Freihafen zollamtlich zu überwachen. Unter bestimm-

ten Voraussetzungen und Bedingungen kann zugelassen werden, daß die Gegenstände ohne Gestellung ausgeführt werden.

(4) Für die Wiedereinfuhr der Gegenstände wird eine Frist gesetzt; dabei werden die zugelassene Lagerdauer und die erforderlichen Beförderungszeiten berücksichtigt. Die Zollstelle erteilt dem Antragsteller einen Zwischenschein und überwacht die Ausfuhr.

(5) Die Gegenstände dürfen im Freihafen nur wie zugelassen gelagert werden. Die Lagerdauer darf ohne Zustimmung des Hauptzollamts nach Absatz 2 Satz 2 nicht überschritten werden. Die Frist für die Wiedereinfuhr der Gegenstände darf nur aus zwingendem Anlaß überschritten werden; der Anlaß ist nachzuweisen.

(6) Für die Überführung der Gegenstände in den freien Verkehr nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein als Steueranmeldung zu verwenden.

§ 12b

Freihafen-Veredelung

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Gegenständen, die in einem Freihafen veredelt worden sind, sofern die bei der Veredelung verwendeten Gegenstände als Gemeinschaftswaren ausgeführt worden sind. Anstelle der ausgeführten Gegenstände können auch Gegenstände veredelt werden, die den ausgeführten Gegenständen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen. Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die nachfolgenden Vorschriften eingehalten sind.

(2) Die Freihafen-Veredelung bedarf einer Bewilligung; sie wird nur erteilt, wenn der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird. Für die Bewilligung ist die von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Zollstelle zuständig. Der Antrag auf Bewilligung ist vom Inhaber des Freihafenbetriebs schriftlich zu stellen. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt; sie kann jederzeit widerrufen werden. In der Bewilligung wird bestimmt, welche Zollstelle die Veredelung überwacht (überwachende Zollstelle), welcher Zollstelle die unveredelten Gegenstände zu stellen sind und bei

welcher Zollstelle der Antrag auf Überführung der veredelt eingeführten Gegenstände in den freien Verkehr zu stellen ist.

(3) Die unveredelten Gegenstände sind vor der Ausfuhr zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, sie für die Freihafen-Veredelung zur Ausfuhr abzu fertigen. Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann die überwachende Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß die unveredelten Gegenstände durch Anschreibung in die Freihafen-Veredelung übergeführt werden; die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Die Zollstelle sichert die Nämlichkeit der unveredelten Gegenstände, sofern die Veredelung von Gegenständen, die den ausgeführten Gegenständen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen, nicht zugelassen ist. Sie erteilt dem Veredeler einen Veredelungsschein, in dem die zur Feststellung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen und die Frist für die Einfuhr der veredelten Gegenstände vermerkt werden.

(5) Der Antrag auf Überführung der veredelten Gegenstände in den freien Verkehr ist vom Veredeler bei der in der Bewilligung bestimmten Zollstelle zu stellen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einfuhrumsatzsteuer wird erstattet oder erlassen in den in den Artikeln 235 bis 242 Zollkodex bezeichneten Fällen in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften und der Durchführungsvorschriften dazu.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die Fälle des Artikels 236 Zollkodex.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen
über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

Vom 11. Februar 1994

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Datum „30. September 1993“ wird durch das Datum „30. September 1998“ ersetzt.

b) Die Aufstellung wird wie folgt gefaßt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Glasfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Glaser/Glaserin	Glaser/Glaserin
Abschlußprüfung als Glasveredler/Glasveredlerin	Glasveredler/ Glasveredlerin
Abschlußprüfung als Glas- und Porzellanmaler/ Glas- und Porzellanmalerin	Glas- und Porzellan- maler/Glas- und Porzellanmalerin

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die Gleichstellungen für die vor dem 25. Februar 1994 erteilten Zeugnisse, die in der Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 300) aufgeführt sind, gelten unverändert fort.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Februar 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Erste Verordnung
zur Änderung der Anlage zu § 1 des Gesetzes
über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft
Vom 16. Februar 1994**

Auf Grund des § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), der durch Artikel 37 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Änderung des Anlage zu § 1 des Gesetzes
über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft**

Die Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Europäische Gemeinschaften“ die Worte „oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ angefügt.
2. Nach den Worten „Agente de la Propriedad Industrial“ werden folgende Worte angefügt:

„- im Vereinigten Königreich:	Patent Agent
– in Österreich:	Patentanwalt
– in Finnland:	Patentiasiamies“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1994

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung
und der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995**

Vom 17. Februar 1994

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen

- auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, und
- auf Grund des § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fortgilt:

Artikel 1

Änderung

der Landwirtschaftsförderungsverordnung

§ 1 Abs. 1 der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2148) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Antrag auf Ausgleichsleistung ist bis zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung genannten Zeitpunkt des Jahres, für das die Ausgleichsleistung beantragt wird, schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.“

Artikel 2

Änderung

**der Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung
1993 bis 1995**

Die Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 1150) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung sowie der beiden darauffolgenden Monate an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien,“.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „30. November“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Werden innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem nach § 6 Abs. 2 maßgeblichen Antragszeitpunkt tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet, die dazu führen, daß

1. in den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a oder c genannten Zeiträumen in einer Kategorie keine oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten werden, ist für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in dieser Kategorie der Durchschnittsbestand des vor der Verminderung der Tierbestände liegenden Zeitraums von drei Monaten oder, falls das Unternehmen des Antragstellers innerhalb des letztgenannten Zeitraums gegründet wurde, der Bestand am Tag vor der Verminderung der Tierbestände maßgebend,

2. zu den nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b oder d maßgeblichen Zeitpunkten in einer Kategorie keine oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten werden, ist für die Ermittlung der Erzeugungseinheiten in dieser Kategorie der Bestand am Tag vor der Verminderung der Tierbestände maßgebend.“

2. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Thüringen“ die Worte „sowie für das in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 2./9. Mai 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannte Umgliederungsgebiet von den im Land Niedersachsen“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „bis zum 15. Mai“ durch die Worte „bis zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung genannten Zeitpunkt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Anschriften weiterer auf eigene Rechnung bewirtschafteter Betriebe,“.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen vor dem 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der Durchschnittsbestand der Monate Dezember des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung sowie der beiden darauffolgenden Monate an gehaltenen Tieren in der Landwirtschaft nach Kategorien; sofern in diesem Zeitraum auf Grund tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Antragszeitpunkt angeordnet worden sind, in einer Kategorie keine oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten wer-

den, zusätzlich der Durchschnittsbestand in dieser Kategorie in dem vor der Verminderung der Tierbestände liegenden Zeitraum von drei Monaten oder, falls das Unternehmen des Antragstellers innerhalb des letztgenannten Zeitraums gegründet wurde, der Bestand am Tag vor der Verminderung der Tierbestände,“.

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. von Antragstellern in den Jahren 1994 und 1995, deren Unternehmen nach dem 30. November des Jahres vor dem Jahr der Antragstellung gegründet worden sind, der Tag der Gründung, der Rechtsvorgänger und der zum Zeitpunkt der Antragstellung gehaltene Tierbestand in der Landwirtschaft nach Kategorien; sofern zu diesem Zeitpunkt auf Grund tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, die vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Antragszeitpunkt angeordnet worden sind, in einer Kategorie keine

oder um mehr als ein Drittel verminderte Tierbestände gehalten werden, zusätzlich der Bestand in dieser Kategorie am Tag vor der Verminderung der Tierbestände.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit die tatsächliche Bodennutzung für die Ernte im Jahr der Antragstellung zum 15. Mai dieses Jahres hinsichtlich der Kulturarten von den im Antrag gemachten Angaben abweicht, hat der Antragsteller die Änderungen der Bewilligungsbehörde bis zum vorgenannten Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b mit Wirkung vom 16. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Februar 1994

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung*)

Vom 18. Februar 1994

Auf Grund des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Schweinehaltungsverordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:
„1a. Der Stall muß so angelegt sein, daß einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können.“
3. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2a

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Schweinen

Schweine dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Schweine müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Die Schweine dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. In einstreulosen Ställen muß sichergestellt sein, daß sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.
4. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert werden können.“

4. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

Absetzen der Ferkel

Saugferkel dürfen erst im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Ferkel sind möglichst bald nach dem Absetzen in Gruppen zu halten; Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2, und in ihm wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Ferkel muß für jedes Ferkel mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht kg	Bodenfläche m ² /Tier
bis 20	0,20
über 20	0,30“.

6. Dem § 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, daß hinter dem Liegeplatz der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

(4) Eberbuchten müssen so angelegt sein, daß der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann. Die Bucht für einen erwachsenen Eber muß eine Fläche von mindestens 6 Quadratmetern haben. Wird die Bucht zum Decken benutzt, so muß ihre Fläche so groß sein, daß die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muß für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Boden-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33).

fläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht kg	Bodenfläche m ² /Tier
30 bis 50	0,40
50 bis 85	0,55
85 bis 110	0,65
110 bis 150	1,00
über 150	1,60“.

b) In Nummer 4 werden nach den Worten „Unverträglichkeiten zeigen“ die Worte „oder gegen die sich solches Verhalten richtet“ eingefügt.

8. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner muß eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere zur Verfügung stehen.“

9. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5“.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit notwendig, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.“

b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Schweine mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Schweine müssen mindestens einmal täglich gefüttert werden.

(4) Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und sind vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß Mist, Jauche und Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus den Stallungen und Buchten entfernt werden oder daß regelmäßig neu mit trockenem, sauberem und gesundheitsunschädlichem Material eingestreut wird. Erforderlichenfalls sind Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften, mit denen Schweine in Berührung kommen, zu reinigen und zu desinfizieren.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muß regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Anbindevorrichtungen und Halsbänder müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen

a) § 2 Nr. 2 oder 4, § 2a Nr. 1 oder 3, § 3, § 5 Abs. 2, 3 oder 4 oder

b) § 5 Abs. 1

Schweine hält,“.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 7 Schweine hält,“.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2 oder 3 über die Mindesttemperatur zuwiderhandelt,“.

e) In Nummer 7 werden die Worte „einer Vorschrift a) des § 11 Abs. 1 oder b) des § 11 Abs. 2“ durch die Worte „einer Vorschrift des § 11 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

13. § 13 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 13

Übergangsregelung

§ 4 Nr. 2 in der am 28. Februar 1994 geltenden Fassung findet auf Ställe, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 1995 Anwendung.“

14. § 14 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend hiervon treten in Kraft

1. § 2 Nr. 1a am 1. Januar 1995,

2. § 5 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 am 1. Januar 1995 und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1997.“

Artikel 2

Die Schweinehaltungsverordnung, geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Anbinde- und gestrichen.“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „in Anbindehaltung oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „die Vorrichtungen für die Anbindehaltung und“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 werden das Wort „Haltungsformen“ durch das Wort „Haltungsform“ und das Wort „führen“ durch das Wort „führt“ ersetzt.

- dd) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „nicht in Anbindehaltung gehalten werden; sie dürfen während dieser Zeit“ gestrichen.
2. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 7a**
Verbot der Anbindehaltung
Die Anbindehaltung ist verboten.“
3. In § 10 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Jedes über zwei Wochen alte Schwein muß jederzeit Zugang zu Wasser haben.“
4. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Anbindevorrichtungen und“ gestrichen.
5. In § 12 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „oder § 7a“ eingefügt.

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Übergangsregelung
§ 7, § 11 Abs. 3 und § 12 Nr. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung finden auf Ställe, die vor dem 1. Januar 1996 in Benutzung genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2005 Anwendung.“

Artikel 3

Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 16 der Anlage I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1015) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Schweinehaltungsverordnung in der vom 1. März 1994 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. März 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Februar 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Schweinehaltungsverordnung**

Vom 18. Februar 1994

Auf Grund des Artikels 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 308) wird nachstehend der Wortlaut der Schweinehaltungsverordnung in der ab 1. März 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im wesentlichen am 1. Juli 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673),
2. die im wesentlichen am 1. März 1994 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319),
- zu 2. des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 253) und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885).

Bonn, den 18. Februar 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

**Verordnung
zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Hauschweinen in Ställen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind,
3. bei der mutterlosen Aufzucht gnotobiotischer oder spezifiziert pathogenfreier Ferkel, soweit nach dem Urteil des Tierarztes in der Aufzuchtstation andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Ställe

Schweine dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß von ihm keine vermeidbaren Gesundheitsschäden für die Schweine ausgehen und eine Deckung ihres Bedarfs möglich ist.
- 1a. Der Stall muß so angelegt sein, daß einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Aussparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muß der Draht ummantelt sein und der einzelne Draht mit Mantel mindestens 9 Millimeter Durchmesser haben.
5. Der Boden muß im Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere, daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch Wärmeableitung vermieden wird.

§ 2a

**Allgemeine Anforderungen
für das Halten von Schweinen**

Schweine dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Schweine müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.

2. Die Schweine dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. In einstreulosen Ställen muß sichergestellt sein, daß sich die Schweine täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können.
4. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert werden können.

§ 3

**Besondere Anforderungen an Ställe
für das Halten nicht abgesetzter Ferkel**

Schweine mit einem Gewicht bis 30 Kilogramm (Ferkel), die nicht abgesetzt sind, dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden weiteren Anforderungen entsprechen:

1. In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein.
2. Der Aufenthaltsbereich der Ferkel muß so beschaffen sein, daß alle Ferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen und sich ausruhen können.
3. Der Liegebereich muß entweder ausreichend eingestreut oder wärmegeklämt und beheizbar sein; der Boden darf nicht perforiert oder muß abgedeckt sein.

§ 3a

Absetzen der Ferkel

Saugferkel dürfen erst im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich.

§ 4

**Anforderungen für das Halten
abgesetzter Ferkel in Gruppen**

(1) Ferkel sind möglichst bald nach dem Absetzen in Gruppen zu halten; Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.

(2) Abgesetzte Ferkel dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Das Durchschnittsgewicht der Ferkel muß mindestens 5 Kilogramm betragen; bei neu zusammengesetzten Gruppen darf das Gewicht der einzelnen Ferkel um höchstens 20 vom Hundert vom Durchschnittsgewicht abweichen.
2. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Ferkel muß für jedes Ferkel mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht kg	Bodenfläche m ² /Tier
bis 20	0,20
über 20	0,30

3. Bei rationierter Fütterung muß der Freßplatz so beschaffen sein, daß alle Ferkel gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Ferkel eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Ferkel eine Freßstelle vorhanden sein.
4. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Ferkel eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 5

Besondere Anforderungen an Ställe für das Halten von Schweinen über 30 Kilogramm

(1) Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Ställen mit Betonspaltenboden nur gehalten werden, wenn die Ställe folgenden weiteren Anforderungen entsprechen:

1. Die Spaltenweite darf bei Schweinen mit einem Gewicht
 - a) bis 125 Kilogramm höchstens 1,7 Zentimeter,
 - b) über 125 Kilogramm höchstens 2,2 Zentimeter
 betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschreiten.
2. Die Auftrittsweite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.

(2) Bei Stalleinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1989 fertiggestellt worden sind, darf für Schweine, die zur Zucht verwendet werden, der Liegebereich nicht voll perforiert sein; bei Einzelhaltung darf der Boden nur so weit perforiert sein, daß Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

(3) Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, daß hinter dem Liegeplatz der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

(4) Eberbuchten müssen so angelegt sein, daß der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann. Die Bucht für einen erwachsenen Eber muß eine Fläche von mindestens 6 Quadratmetern haben. Wird die Bucht zum Decken benutzt, so muß ihre Fläche so groß sein, daß die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann.

§ 6

Anforderungen für das Halten von Schweinen über 30 Kilogramm in Gruppen

Schweine mit einem Gewicht über 30 Kilogramm dürfen in Gruppen nur nach Maßgabe folgender weiterer Vorschriften gehalten werden:

1. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere muß für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht kg	Bodenfläche m ² /Tier
30 bis 50	0,40
50 bis 85	0,55
85 bis 110	0,65
110 bis 150	1,00
über 150	1,60

2. Bei rationierter Fütterung, ausgenommen bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion, muß der Platz so beschaffen sein, daß alle Schweine gleichzeitig fressen können; bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Schweine eine Freßstelle vorhanden ist. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muß für jeweils höchstens vier Schweine eine Freßstelle vorhanden sein.
3. Bei Verwendung von Selbsttränken muß für jeweils höchstens 12 Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein.
4. Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

§ 7^{1) 2)}

Anbinde- und Kastenstandhaltung

(1) Schweine dürfen in Anbindehaltung oder in Kastenständen nur gehalten werden, wenn

1. die Vorrichtungen für die Anbindehaltung und die Kastenstände so beschaffen sind, daß die Schweine sich nicht verletzen können,
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann und
3. nicht offensichtlich erkennbar ist, daß diese Haltungsformen zu nachhaltiger Erregung führen.

Die Halsanbindung ist verboten.

(2) Sauen dürfen jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung gehalten werden; sie dürfen während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

¹⁾ § 7 gilt ab 1. Januar 1996 in folgender Fassung:

„§ 7

Kastenstandhaltung

- (1) Schweine dürfen in Kastenständen nur gehalten werden, wenn
1. die Kastenstände so beschaffen sind, daß die Schweine sich nicht verletzen können,
 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann und
 3. nicht offensichtlich erkennbar ist, daß diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt.

(2) Sauen dürfen jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang in Kastenständen nur gehalten werden, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.“

²⁾ Nach § 7 wird ab 1. Januar 1996 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7a

Verbot der Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist verboten.“

§ 8

Beleuchtung

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muß der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 50 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht

werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen. Ferner muß eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere zur Verfügung stehen.

§ 9

Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration im Stall in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Schweine nicht nachteilig beeinflusst. Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5

(2) Im Liegebereich von Ferkeln darf während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius nicht unterschritten sein.

(3) Im Liegebereich von über zehn Tage alten Ferkeln dürfen die Temperaturen nach folgender Tabelle nicht unterschritten sein:

Durchschnittsgewicht kg	bei Einstreu °C	ohne Einstreu °C
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

(4) Absatz 1 gilt nicht für Ställe, die vorwiegend dem Schutz der Schweine gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen und deren Stallraum nicht allseits von Bauteilen umschlossen ist.

§ 10

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Schweine müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Schweine mindestens einmal morgens und abends überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Schweine zu ergreifen. Soweit notwendig, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Schweine mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Schweine müssen mindestens einmal täglich gefüttert werden.³⁾

(4) Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und sind vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß Mist, Jauche und Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus den Stallungen und Buchten entfernt werden oder daß regelmäßig neu mit trockenem, sauberem und gesundheitsunschädlichem Material eingestreut wird. Erforderlichenfalls sind

Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften, mit denen Schweine in Berührung kommen, zu reinigen und zu desinfizieren.

³⁾ In § 10 Abs. 3 wird nach Satz 1 ab 1. Januar 1996 folgender Satz eingefügt:

„Jedes über zwei Wochen alte Schwein muß jederzeit Zugang zu Wasser haben.“

§ 11

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkermöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muß regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

(3) Anbindevorrichtungen und Halsbänder müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden.⁴⁾

⁴⁾ § 11 Abs. 3 gilt ab 1. Januar 1996 in folgender Fassung:

„(3) Halsbänder müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden.“

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 2 Nr. 2 oder 4, § 2a Nr. 1 oder 3, § 3, § 5 Abs. 2, 3 oder 4 oder
 - b) § 5 Abs. 1
 Schweine hält,
2. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 6 Schweine in Gruppen hält,
3. entgegen § 7 Schweine hält,⁵⁾
4. der Vorschrift des § 8 Satz 1 über die Mindestdauer der Beleuchtung zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2 oder 3 über die Mindesttemperatur zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 oder 3 über die Pflege zuwiderhandelt oder
7. einer Vorschrift des § 11 Abs. 1 oder 2 über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt.

⁵⁾ § 12 Nr. 3 gilt ab 1. Januar 1996 in folgender Fassung:

„3. entgegen § 7 oder § 7a Schweine hält.“

§ 13⁶⁾

Übergangsregelung

§ 4 Nr. 2 in der am 28. Februar 1994 geltenden Fassung findet auf Ställe, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 1995 Anwendung.

⁶⁾ § 13 gilt ab 1. Januar 1996 in folgender Fassung:

„§ 13

Übergangsregelung

§ 7, § 11 Abs. 3 und § 12 Nr. 3 in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung finden auf Ställe, die vor dem 1. Januar 1996 in Benutzung genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2005 Anwendung.“

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. § 2 Nr. 1a am 1. Januar 1995
2. § 5 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 am 1. Januar 1995 und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1997.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 1. 94 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-123	1369	(33	17. 2. 94)	3. 3. 94
31. 1. 94 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-124	1370	(33	17. 2. 94)	3. 3. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 10. Februar 1994

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 94	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Binnenschifffahrt	258
	FNA: neu: 188 – 47 GESTA: XJ12	
3. 2. 94	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Erleichterungen der Grenzabfertigung	265
	FNA: neu: 188 – 54 GESTA: XD15	
28. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	274
3. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken, des Patentzusammenarbeitsvertrages	276
3. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	277
3. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	277
11. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	278
13. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	278
13. 1. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds	279
13. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	279

Preis dieser Ausgabe: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.